

Bundessozialgericht

5 RKn 83/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am

25. Juli 1966

RegSekretär als
Ürkundsbeamter der
Geschäftsstelle des
Bundessozialgerichts

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 1. Juli 1966 durch

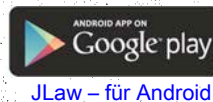
Bundesrichter	Dr. D a p p r i c h ,
	- Vorsitzender -
Bundesrichter	Dr. K r e b s und
Bundesrichter	Dr. W i t t e ,
Bundessozialrichter	S c h l e g e l und
Bundessozialrichter	van B ü r c k

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 30. Juni
1965 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zu neuer
Verhandlung und Entscheidung an das Landessozial-
gericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

Mit Bescheid vom 17. März 1953 gewährte die Beklagte dem Kläger vom 26. September 1952 an eine Dauerrente wegen Berufskrankheit - Staublungenerkrankung - nach einer Minderrung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 40 %; die maßgebliche MdE wurde vom 13. Oktober 1955 an formlos auf 50 % erhöht. Ein späterer Verschlimmerungsantrag wurde mit Bescheid vom 3. Februar 1959 unter Zugrundeliegung eines Gutachtens von Dr. W. abgelehnt; der Gutachter hatte sich dahin geäußert, daß die Ausfallerscheinungen seitens der Atmung in erster Linie den silikotischen Veränderungen, die des Kreislaufs "wohl größtenteils einer vorzeitigen Herzabnutzung und der Gefäßsklerose" zuzuschreiben sein dürften. Eine hiergegen erhobene Klage wurde zurückgenommen.

Im September 1961 stellte der Kläger einen neuen Verschlimmerungsantrag, der mit Bescheid vom 15. November 1961 abgelehnt wurde. Dr. W. hatte bei der von der Beklagten veranlaßten Untersuchung keine Zunahme der durch die Silikose bedingten Ausfallerscheinungen festgestellt. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage ohne eigene Beweiserhebung abgewiesen. In der Berufungsinstanz hat das Landessozialgericht (LSG) ein schriftliches Gutachten des Chefarztes Dr. H. vom Landeskrankenhaus Montabaur eingeholt, der die MdE auf 60 % schätzte, wobei er einen gewissen silikosebedingten Anteil an der Beeinträchtigung der Herz-tätigkeit berücksichtigte. Gegen diese Beurteilung wandte sich die Beklagte mit einer gutachtlichen Stellungnahme des Oberarztes Dr. R. Auf die Terminsmitteilung zum 30. Juni 1965 wies der Kläger mit Schreiben vom 19. Juni 1965 unter Beifügung der Abschrift eines Krankenhaus-entlassungsscheins darauf hin, daß er inzwischen einen Herz-

- 3 -



- 3 -

infarkt erlitten habe und wegen der Folgen dieser Erkrankung wahrscheinlich nicht zum Termin erscheinen werde. Durch Verfügung vom 28. Juni 1965 wurde der Regierungs-Obermedizinalrat Dr. H. zum Termin am 30. Juni 1965 geladen; er wurde auch in diesem Termin, zu dem der Kläger nicht erschienen und in dem er auch nicht vertreten war, als Sachverständiger gehört.

Das LSG hat im gleichen Termin die Berufung zurückgewiesen. Es hält die Berufung, obgleich sie den Grad der MdE und zugleich die Neufeststellung einer Dauerrente wegen Änderung der Verhältnisse betreffe, gemäß der im 2. Halbsatz des § 145 Nr. 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) getroffenen Ausnahmeregelung für zulässig, weil nach dem Vorbringen des Klägers die Änderung durch neu hinzugetretene Leiden, nämlich eine Coronarsklerose und eine Tuberkulose verursacht worden sei.

Das LSG hält die Berufung aber nicht für begründet. Weder die Befunde des Sachverständigen Dr. H. noch die des Gesundheitsamts Koblenz, bei dem der Kläger lediglich vorsorglich überwacht werde, rechtfertigen seine Annahme, er sei tuberkulosekrank. Er leide zwar an einer Gefäßsklerose; jedoch sei ein Ursachenzusammenhang zwischen diesem Leiden und der als Berufskrankheit anerkannten Silikose nicht wahrscheinlich. Allerdings habe Dr. H. ausgeführt, daß eine schwere Silikose als Mitursache für eine Herzmuskel-schädigung in Betracht komme, jedoch betont, daß eine so schwere Silikose beim Kläger noch nicht vorliege. Er habe auch einen Einfluß des im Lungengewebe befindlichen Schwielenzuges auf die Herzschlagfolge nur als möglich bezeichnet. Seiner trotzdem gezogenen Schlußfolgerung, der Schwielenzug trage zur Beeinträchtigung der Herztätigkeit und auf diesem Wege zu einer stärkeren MdE bei, habe sich das Gericht daher nicht anschließen können. In dieser Auffassung sei es durch

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

die Stellungnahme von Dr. R. bestärkt worden, zumal dieser unter Hinweis auf den Röntgenbefund betont habe, der Schwielenzug sei nicht so stark ausgebildet, daß es zu deutlicher Verziehung des Herzens oder des Lungengefäßbaumes gekommen sei. Hiernach habe es die Voraussetzungen für die beantragte Rentenerhöhung nicht für gegeben ansehen können, ohne sich dabei noch auf das - dem Kläger nicht bekannte - Terminsgutachten zu stützen.

Mit der Revision rügt der Kläger zunächst die Versagung des rechtlichen Gehörs. Wenn die Urteilsbegründung des LSG auch nicht auf das Terminsgutachten Bezug nehme, so sei die Entscheidung doch unter dem Eindruck dieses Gutachtens getroffen worden. Das LSG hätte, wenn es zu einer Entscheidung im Termin kommen wollte, den Sachverständigen gar nicht hören dürfen. Als weiteren Verfahrensmangel rügt der Kläger, daß das LSG die Stellungnahme von Dr. R., die lediglich eine Parteiäußerung sei, als Gutachten gewürdigt habe. Auch hätten sowohl Dr. R. wie der Terminsgutachter wesentliche Feststellungen des Sachverständigen Dr. H. unbeachtet gelassen. Schließlich rügt der Kläger noch mangelnde Sachaufklärung. Das LSG hätte, nachdem es über den inzwischen eingetretenen Herzinfarkt unterrichtet worden war, den Sachverhalt weiter aufklären und eine nochmalige Begutachtung veranlassen müssen, denn der Herzinfarkt deute darauf hin, daß die Silikoseschädigungen doch schon weiter als zuletzt angenommen fortgeschritten seien. Die Berücksichtigung der in den Städtischen Krankenanstalten Koblenz sowie im Sanatorium Quellenhof, Bad Orb, erhobenen Befunde würde daher zu einem für ihn günstigeren Ergebnis geführt haben.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils
sowie des Urteils des SG Koblenz dem Klage-

- 5 -



- 5 -

antrag zu entsprechen,
hilfsweise,
die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung
an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Sie ist der Ansicht, die gerügten Verfahrensmängel lägen nicht vor. Darüber hinaus sei aber auch schon die Berufung unzulässig gewesen. Der Ausnahmetatbestand des 2. Halbsatzes in § 145 Nr. 4 SGG läge nicht vor. Durch den bindend gewordenen Bescheid vom 3. Februar 1959 in Verbindung mit dem ihm zugrundeliegenden Gutachten sei unanfechtbar festgestellt, daß die Herzschrädigung und die Sklerose unabhängig von der Silikose beständen; diese müßten somit als "neu hinzugetretene Leiden" im Sinne der genannten Ausnahmeregelung ausscheiden. Die Tuberkulose komme hierfür schon deshalb nicht in Frage, weil es sich insoweit um einen "nachgeschobenen" Grund handele, der bei Prüfung der Statthaftigkeit der Berufung außer Betracht zu bleiben habe.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die Revision des Klägers ist zulässig. Sie ist zwar vom LSG nicht zugelassen, aber nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, weil ein von der Revision gerügter wesentlicher Verfahrensmangel vorliegt.

Es kann dahingestellt bleiben, ob in der Vernehmung des Terminsgutachters Dr. M. in Abwesenheit des Klägers eine

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Versagung des rechtlichen Gehörs zu erblicken ist; das könnte zweifelhaft sein, weil die angefochtene Entscheidung nicht auf dieses Gutachten, zu dem der Kläger sich nicht äußern konnte, gestützt wird. Jedenfalls ist aber die Rüge mangelnder Sachaufklärung begründet.

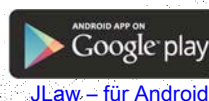
Der vom LSG von Amts wegen beauftragte Gutachter Dr. H. war zu dem Ergebnis gekommen, daß ein silikosebedingter Anteil an der Beeinträchtigung der Herztätigkeit des Klägers vorliege und bei der Bemessung der Erwerbsminderung zu berücksichtigen sei; die MdE betrage hiernach 60 %. Gegen diese Beurteilung wandte sich die Beklagte mit einer Stellungnahme des Oberarztes Dr. R. Wenn das LSG mit Rücksicht auf dessen Ausführungen Bedenken hatte, sich der Beurteilung des Sachverständigen Dr. H. anzuschließen, so hätte es sich gedrängt fühlen müssen, den medizinischen Sachverhalt weiter aufzuklären; es hätte entweder Dr. H. zu einer Ergänzung seines Gutachtens auffordern oder einen anderen Sachverständigen hören müssen. Es kommt hinzu, daß das LSG inzwischen erfahren hatte, daß der Kläger seit der letzten Begutachtung längere Zeit wegen eines Herzinfarkts stationär behandelt worden war. Da die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine Herzschädigung durch die Silikose verursacht oder begünstigt worden war, gerade im Vordergrund des Rechtsstreits stand, hätte geprüft werden müssen, ob nunmehr nicht eine veränderte Situation vorlag, die eine neue Beurteilung erforderlich machte. Auch lag die Annahme nahe, daß die anlässlich dieser Erkrankung erhobenen Befunde zur Aufklärung der Zusammenhangsfrage dienlich sein könnten. Die Revision weist hierzu auf die Befunde der Städtischen Krankenanstalten Koblenz und des Sanatoriums Quellenhof, Bad Orb, hin. Daß

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

das LSG offenbar selbst die weitere Aufklärungsbedürftigkeit der Sache erkannt hatte, ergibt sich daraus, daß es den Terminsgutachter gehört hat. Es hat sich dann nachträglich zu Unrecht über seine Bedenken hinweggesetzt und ohne Berücksichtigung dieses Beweisergebnisses eine Entscheidung getroffen.

Auf die weiteren Verfahrensrügen kommt es hiernach nicht mehr an.

Die Revision ist auch begründet, da die bisher versäumte weitere Aufklärung zu einer für den Kläger günstigeren Entscheidung führen könnte. Dem stünde auch nicht, wie die Beklagte meint, ihr Bescheid vom 3. Februar 1959 entgegen; soweit darin - in Verbindung mit dem zugrundeliegenden Gutachten - für bestimmte Schäden der Ursachenzusammenhang mit der Silikose verneint sein sollte, könnte sich die bindende Wirkung einer solchen Feststellung naturgemäß nur auf die damals festgestellten Schäden erstrecken.

Die somit gebotene Aufhebung des angefochtenen Urteils muß auch nicht, wie die Beklagte meint, zur Verwerfung der Berufung als unzulässig führen. Die Berufung ist vielmehr gemäß § 150 Nr. 3 SGG statthaft, weil der ursächliche Zusammenhang einer Gesundheitsstörung mit einer Berufskrankheit streitig ist.

Demgemäß ist der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen, das auch über die Kosten der Revisionsinstanz zu befinden hat.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Der Senat konnte im Einverständnis der Beteiligten
ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 124 Abs. 2
in Verbindung mit §§ 153, 165 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)